

Mittelverwaltung und Recht

**Virtuelle Auftaktveranstaltung
für neue Schulen im Pakt für den Nachmittag und
im Ganztagsprogramm des Landes Hessen**

21. Juni 2021

HKM Referat I.3.1 Cornelia Lehr

Aufgaben des Landes und der Schulträger im Ganzttag und im PfdN

- **Land:**
Versorgung der ganztätig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Stellen und Mitteln

- **Schulträger** (ggf. unter Einbindung der Standortkommunen):
Versorgung der ganztätig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Fachpersonal (können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit „angebotsspezifischer Sachkunde“ sein)

Stellen und Mittel im Ganztagsprogramm

Die Landesressourcen beinhalten:

- Lehrerstellen (über die Stellenzuweisung vom Staatlichen Schulamt)

und/oder

Geld/„Mittel statt Stelle“ (als Zuwendung über den jeweiligen Schulträger)

- Änderungen sind zu beantragen zu einem jährlichen Stichtag des jeweiligen Jahres

Finanzierung „Mittel statt Stelle“

Schule in Absprache mit dem Schulträger und dem Angebotsträger

Umwandlung von Lehrerstellen in Haushaltsmittel

„Mittel statt Stelle“:

- 1,00 Stelle entspricht 48.000,- €
 - 0,50 Stelle entspricht 24.000,- €
 - 0,25 Stelle entspricht 12.000,- €
- } im Schuljahr

Änderungsanträge:

- Bis zum jährlichen Stichtag eines Jahres auf dem Dienstweg an das HKM,
in Absprache mit dem Schulträger

Der Schulträger

Der Schulträger übernimmt die Verwaltung der Landesmittel

- erhält den Zuwendungsbescheid für „Mittel statt Stelle“, (schulscharf) leitet diesen im Benehmen mit der Schule an den Angebotsträger weiter (Weiterleitungsbescheid, Kooperationsvertrag, Leistungsvereinbarung)
- schließt Verträge mit Trägervereinen bzw. Einzelpersonen oder bevollmächtigt die Schule, diese in seinem Namen zu schließen
- weist dem Land gegenüber die sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach (Verwendungsnachweis)

Multiprofessionelles Personal in den Ganztagschulen

- Personal des Landes (insbesondere Lehrkräfte)
- Personal freier Träger (z.B. Übungsleiter, Honorarkräfte)
- Personal des Schulträgers (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen etc.)

Berechnung der Landesressourcen im PfdN zur Versorgung der Pakt-Schulen mit Stellen und Mitteln

- Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die **Anzahl der Schülerinnen und Schüler** in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förder-schule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).
- Die Ganztagsressourcen des Landes werden auf der Grundlage eines **Schülerfaktors** (0,0095) berechnet. Damit ist die Größe der Schule in der Ressourcenberechnung abgebildet.

Aufteilung der Landesressourcen im PfdN (§ 2 der Kooperationsvereinbarung)

- Die Ressourcen müssen in Lehrerstunden und in Mitteln in Anspruch genommen werden.
- Mindestens **ein Drittel** der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden.
- Mindestens **ein Viertel** ist in Mitteln zu nehmen.
- Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen Personal des Landes (insbesondere Lehrkräfte)

Prozentuale Aufteilung der Ressourcen im PfdN (§ 2 der Kooperationsvereinbarung)

Bis zu 25% des Mittelanteils (Zuwendungsbetrag) für:

- notwendige Verwaltungsausgaben (bis zu 7%)
- Sachausgaben, die dem Ganztagsangebot dienen (bis zu 8%)
- Koordination der Ganztagsangebote (bis zu 10 %)

Wichtige Rolle der Schulträger im Pakt

- Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Fachpersonal (können Fachkräfte nach HKJGB oder Personen mit „angebots-spezifischer Sachkunde“ sein)
- Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ auch bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen
- Vorschlagsrecht für neue Grundschulen oder Grundstufen von Förderschulen, die am Pakt teilnehmen wollen (jeweils zum Dezember des Vorjahres an das HKM)
- Möglichkeit einer bedarfsorientierten Nachsteuerung durch die Schulträger im Bereich „Mittel statt Stelle“

Gesetzliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen)
- Ganztagschulrichtlinie mit Qualitätsrahmen
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch, Sozialgesetzbücher VII, VIII, Schutzschirm-Gesetz
- Pädagogisch-fachliche Grundlagen:
Schulprogramm, abgestimmtes Ganztagskonzept
- Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im PfdN
- Lokale Koop.-Vereinbarungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KV)

Rechtlicher Rahmen (GTS und Pakt für den Nachmittag)

- **Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen** vom 01.06.2018 mit dem **Qualitätsrahmen** für die Profile ganztägig arbeitender Schulen auf der Grundlage von § 15 HSchG
- Aktuelle **Hinweise zur Beschäftigung** von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms
- Allgemeine und **Besondere Nebenbestimmungen**
- **Verwendungsnachweis** (VN) mit Hinweisen zum Sachbericht

Hinweise für die Umsetzung

- Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote (inkl. Pakt) sind schulische Veranstaltungen
- Novellierung der AufsichtsVO zur Weisungsbefugnis des Schulleiters in Bezug auf Beschäftigte von Kooperationspartnern – wenn gemeinsames pädagogisches Konzept vorliegt
- Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus
- Dem Personal im Ganztage obliegt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Novellierung des § 2 der Aufsichtsverordnung Abs. 2

Folgender Satz wird angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigung im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.“

Rechtliche Hinweise

- Unfallschutz für teilnehmende Schülerinnen und Schüler (auch in den Ferien).
- Während der Bildungs- und Betreuungsangebote ist eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend
- Vertretungsauftrag und -mittel auch für den Nachmittag (VSS-Mittel im Profil 3 und im Pakt für ausfallende Lehrerstunden).
- Novellierungen der AufsichtsVO zur Möglichkeit schulübergreifend Ferienangebote einzurichten – dies nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes und nach Anhörung des Schulträgers und der Schulleitungen

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!